

Satzung über den Nachweis von Stellplätzen

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Gemarkung Schifferstadt.

§ 2

Stellplatznachweis

Mit Vorlage des Bauantrages sind die notwendigen Stellplätze (vgl. § 3 dieser Satzung) einerseits schriftlich in einem Stellplatznachweis, andererseits zeichnerisch in den Planunterlagen mit den erforderlichen Bezeichnungen und Maßen einzureichen.

§ 3

Stellplatzbedarf und Anfahrbarkeit

- (1) Als notwendiger Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:
 - a) je Wohnungseinheit bis einschließlich 40 m² 1 Stellplatz
 - b) je Wohnungseinheit über 40 m² 2 Stellplätze
- (2) Bei Wohnhäusern bis zu zwei Wohneinheiten, muss mindestens ein Stellplatz je Wohneinheit frei anfahrbar sein. Sogenannte gefangene Stellplätze sind nur zulässig, wenn der frei anfahrbare, davorliegende Stellplatz derselben Wohneinheit zugeordnet ist wie der gefangene, dahinterliegende Stellplatz.
- (3) Bei Wohnhäusern ab drei Wohneinheiten, muss jeder Stellplatz frei anfahrbar sein.

- (4) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gelten die „Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 15. August 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Größe und Beschaffenheit

- (1) Die Stellplätze müssen folgende Mindestmaße aufweisen:
1. Bei parallel zur Zufahrt angeordneten Stellplätzen (Längsaufstellung) 6,00 x 2,50 m
 2. Bei allen anderen Stellplatzanordnungen 5,00 x 2,50 m
 3. Mindestbreite von behindertengerechten Stellplätzen 3,50 m
 4. Zudem sollte ein zusätzlicher Bewegungsspielraum zu festen seitlichen Hindernissen von 25 cm eingeplant werden.
- (2) Die Mindestmaße von Fahrgassenbreiten aus der jeweils gültigen Fassung der Garagenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind einzuhalten.
- (3) Beim Anlegen der Stellplätze ist auf eine möglichst geringe Versiegelung der Oberfläche zu achten.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis der Stellplätze der Stadt Schifferstadt, welche am 04.05.2002 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Schifferstadt, 4. November 2019

Ilona Volk
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Die Satzung über den Nachweis von Stellplätzen vom 04.11.2019, im Amtsblatt veröffentlicht am 09.11.2019, ist am 10.11.2019 in Kraft getreten

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 4. November 2019

Ilona Volk
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Die Satzung über den Nachweis von Stellplätzen vom 04.11.2019, im Amtsblatt veröffentlicht am 09.11.2019, ist am 10.11.2019 in Kraft getreten